Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Emsdetten vom 29. November 2001

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), geändert durch Art. 2 Zweites Euro-EinführungsG vom 24.03.1999 (BGBI. I S. 385), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV NW S. 170/SGV NW 7101) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 6. Mai 1977 (GV NW S. 241/SGV NW 7101) in Verbindung mit §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 115/SGV NW 2060), wird von der Stadt Emsdetten als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Emsdetten vom 27. November 2001 für das Gebiet der Stadt Emsdetten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Marktwaren

Über den im § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Warenkreis hinaus dürfen folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) angeboten werden:

- 1. Garn- und Kurzwaren
- Textil- und Strickwaren mit Ausnahme solcher Waren, die in Kabinen o.ä. anprobiert werden müssen
- 3. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas-, Messing- und Zinnwaren
- 4. Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs einschl. Metallwaren, ausgenommen sind elektromechanisch angetriebene Geräte
- 5. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien, Toilettenartikel
- 6. Kunststoff- und Schaumstoffwaren (ausgenommen Fußbodenbeläge)
- 7. Wachs- und Paraffinwaren
- 8. Blumen- und Kranzgebinde
- 9. Holz-, Korb-, Bürsten- und Seilerwaren
- 10. Neuheiten des täglichen Bedarfs
- 11. Lederwaren
- 12. Unechter Schmuck (Modeschmuck)

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren zum Kauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 (GewO) mit einer Geldbuße bis zur in dieser Vorschrift festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Emsdetten vom 7. Juni 1983 außer Kraft.

STADT EMSDETTEN als örtliche Ordnungsbehörde

Verordnung bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 23/2001